

Aufzeichnung der Bareinnahmen

Einkommensteuer: Schätzung bei fehlenden Aufzeichnungen

Von Rudolf Schollmaier

Kleinunternehmer, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind, können ihren Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben gemäß Paragraf 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes ermitteln. Beträgt beispielsweise der nachhaltig erzielte jährliche Gewinn aus einer gewerblichen Tätigkeit nicht mehr als 50.000 Euro, kann diese vereinfachte Gewinnermittlung gewählt werden. Diese vereinfachte Gewinnermittlung wird oft von Klein- und gewerblichen Betreibern wie Kioskbetreibern, Imbissbetrieben, Friseuren und kleineren Gaststätten gewählt, um den organisatorischen Aufwand einer doppelten Buchführung mit Bestandserfassung zu vermeiden. Allerdings stellt sich bei diesen Kleinbetrieben, die regelmäßig fast ausschließlich Bargeschäfte betreiben, die Frage nach der gesetzeskonformen und nachprüf- baren Erfassung der täglichen Betriebseinnahmen. Wiederholt wurde von der Rechtsprechung entschieden, dass bei Gewinnermittlung durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen mit den Betriebsausgaben die Führung eines förmlichen Kassenbuchs mit täglicher Bestandsermittlung entbehrlich sei. Jedoch sind auch in diesem Fall die Tageseinnahmen nachvollziehbar vollständig und schlüssig aufzuzeichnen. Das wird in einer neuen Entscheidung des höchsten deutschen Steuergerichts, des Bundesfinanzhofes mit Beschluss vom 13.03.2013 (Az X B 16/12), klargestellt.

Ein Kioskbetreiber hatte seine Tageseinnahmen zwar in kassenberichtsähnlichen Aufstellungen erfasst, das Zustandekommen dieser Aufzeichnungen war jedoch nicht nachprüfbar. Im Rahmen einer Außenprüfung stellte die Prüferin fest, dass der Inhaber die Eintragungen in den Kassenberichten wiederholt und mehrfach durchgestrichen und durch andere Zahlen ersetzt oder die Tageseinnahmen mit einem



anderen Stift als die übrigen Angaben geschrieben hatte. Es existierten keine Belegsammlungen, die die Richtigkeit der Eintragungen gestützt hätten. Daraufhin schätzte die Prüferin Einnahmen zu, was zu Nachforderungen bei der Einkommensteuer und Umsatzsteuer führte. Die Klage des Kioskbetreibers hatte letztlich auch beim Bundesfinanzhof keinen Erfolg.

Der Bundesfinanzhof führt dazu aus, dass auch im Fall der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG selbstredend die Betriebseinnahmen und –ausgaben, sei es durch entsprechende Aufzeichnungen einschließlich Belegsammlung oder im Wege einer geordneten Belegablage so festzuhalten sind, dass das Finanzamt diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit überprüfen kann. Erfasst der Gewerbetreibende seine Tageseinnahmen in einer Summe, muss er das Zustandekommen der Summe, beispielsweise durch einen Kassenbericht, auch nachweisen können. Zudem ergibt sich die Verpflichtung zur nachprüf- baren Aufzeichnung der Tageseinnahmen auch aus den Vorschriften des Umsatzsteu-

ergesetzes. Zwar hatte in der Vorinstanz das Finanzgericht eingeräumt, dass aus Gründen der Zumutbarkeit und Praktikabilität (z.B. bei einer Vielzahl von einzelnen Geschäften mit geringem Wert) keine Pflicht zur Einzelaufzeichnung für Einzelhändler bestehe, die Waren an ihnen der Person nach unbekannte Kunden über den Ladentisch gegen Barzahlung verkaufen. Diese müssen nur die Tageseinnahmen – also den Saldo der während des Tages getätigten Geschäftsvorfälle – festhalten. Jedoch reiche auch in diesen Fällen die tägliche Erfassung des Betrags der Tageseinnahmen in einer Summe ohne weitere Erläuterungen nicht aus. In solchen Fällen ist nicht ersichtlich, von wem, wann und auf welche Weise die jeweiligen Tagesumsätze ermittelt worden sind. Die erklärten Tagesumsätze bestehen in diesen Fällen nur aus einer Zahl, deren Herkunft und Richtigkeit nicht nachprüfbar ist.

Betroffenen Gewerbetreibenden ist daher dringend anzuraten, entweder Tages- Kassenberichte für den Barverkehr zu führen oder bei Verwendung von elektronischen Kassensystemen die Kassenstreifen aufzubewahren. Wird ein förmlicher Kassenbericht mit Bestandsführung erstellt, genügt die Aufbewahrung der Tagesendsummenbons.

Tipp: Das Urteil liegt auf dem in letzter Zeit deutlicher werdenden Bestreben, die sogenannten Bargeschäftsbetriebe verstärkt unter die Lupe zu nehmen. Betroffenen ist die Erfüllung der Aufzeichnungsverpflichtungen dringend anzuraten. Denn jede Zuschätzung durch das Finanzamt birgt das Risiko der Einleitung eines Strafverfahrens.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de